

3) dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch das Veterinäramt des Landratsamtes Aschaffenburg.

5) den Aufbruch jedes gesund erlegten Wildschweines unschädlich zu beseitigen.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. 1.) bis 5.) getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die bei Schweinen zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie zum Beispiel Fieber, Schwäche und Atemproblemen führt. Betroffene Wildschweine zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft („Liegenbleiben in der Suhle“) oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientiertheit. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von ungefähr einer Woche. Die Ansteckung von Haus- und Wildschweinen kann insbesondere über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren und Tierkadavern (Sekrete, Blut, Sperma) erfolgen.

In Deutschland ist die ASP bislang in fünf Bundesländern (Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Baden-Württemberg) aufgetreten. Mit dem am 15.06.2024 festgestellten ASP-Ausbruch bei einem Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau ist mit Hessen das sechste Bundesland betroffen.

Damit ist das Seuchengeschehen näher an die Grenze zu Bayern gerückt und ist nun nur noch ca. 40 km von Bayern entfernt. Die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung nach Bayern hat sich hierdurch stark erhöht. Aus diesem Grund besteht Handlungsbedarf, um in den dem Geschehen am nächsten liegenden Gebieten eine Seuchenverschleppung möglichst frühzeitig zu erkennen. Zu diesem Gebiet zählt auch die Stadt Aschaffenburg.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 3 und 5 erster Halbsatz

der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben.

Gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 2 und Nr. 5 HS. 2 Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben.

Ferner kann nach Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S.1 Nr. 3, Nr. 5 HS. 2 und Nr. 5 HS. 2 lit. a) Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsantrag sowie bei erlegten Wildschweinen zusätzlich zusammen mit dem Tierkörper und dem Aufbruch der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben.

Außerdem kann gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 4 HS. 2 Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte dafür Sorge zu tragen haben, dass der Aufbruch unschädlich beseitigt wird.

Die Anordnungen der Stadt Aschaffenburg sind zum Schutz der heimischen Wild- und Hauschweinpopulation vor der Afrikanischen Schweinepest geeignet, erforderlich und angemessen.

Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation zur Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest eingesetzt werden.

Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeutung. Denn nur dann besteht die Möglichkeit, die Tierseuche durch die Einrichtung verschiedener Restriktionsgebiete (Kerngebiet, infizierte Zone (vormals gefährdetes Gebiet), zusätzlicher Sperrzone (vormals Pufferzone)) und entsprechender Bekämpfungsmaßnahmen wie z. B. eines Jagdverbotes sowie einer unverzüglichen und flächendeckenden Fallwildsuche einzudämmen und damit von Beginn an effektiv und nachhaltig wirksam zu bekämpfen.

Die Infektion mittels direkten Kontakts mit einem lebenden mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein oder dem Kadaver eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweins stellen konkret-gefährliche Ansteckungsquellen für andere Wildschweine dar, die es unverzüglich zu entfernen gilt.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Afrikanische Schweinepest am 15.06.2024 in Hessen, ca. 50 km entfernt von der Grenze zur Stadt Aschaffenburg amtlich festgestellt wurde und die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Bayern hierdurch stark erhöht wurde.

Die unverzügliche Anzeige von verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen sowie die Kennzeichnung jedes erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweins, deren Beprobung und Zuführung zur virologischen Untersuchung ist daher unerlässlich, um die zur Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest notwendige tiermedizinische Untersuchung durchführen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können.

Da der Großteil der jährlich verendenden Wildschweinpopulation durch die reguläre Bejagung zu Tode kommt, ist die Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest an – im Rahmen der Jagdausübung – erlegten Wildschweinen am wahrscheinlichsten.

Ferner ist die Wahrscheinlichkeit eines Auffindens von Fallwild, Unfallwild im Jagdrevier durch den Jagdausübungsberechtigten am höchsten, da sich an Afrikanischer Schweinepest erkrankte Tiere vornehmlich in Dickungen und Suhlen zurückziehen.

Sowohl die Kennzeichnung, Beprobung und Zuführung der Proben zur Untersuchung von gesund erlegten Wildschweinen, als auch die Anzeige von Fallwild und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen durch den Jagdausübungsberechtigten sind folglich das jeweils mildeste Mittel, um möglicherweise mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine/Wildschweinkadaver frühzeitig erkennen, auffinden und untersuchen zu können.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit als möglich auszuschließen, ist das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr zu bringen. Damit wird eine aufwändige Rückverfolgung nach Vorliegen eines positiven ASP-Befundes nicht erforderlich und eine unkontrollierte Ausbreitung verhindert.

Durch die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs wird dem Aufbau einer potentiellen Infektionskette entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Bayern ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit. Die verpflichtende Kennzeichnung von – im Rahmen der regulären Jagdausübung erlegten bzw. verendet aufgefundenen – Wildschweinen, deren Beprobung und Einsendung der Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest sowie die verpflichtende Anzeige von – z.B. bei Gelegenheit der Jagdausübung oder Revierpflege – im Jagdrevier verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern sowie krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen stellt nur einen geringen Eingriff dar. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären stehen nicht zur Verfügung. Angesichts der möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden und tiergesundheitlichen Folgen im Falle eines ungehinderten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind die Mittel erforderlich und angemessen.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer I. 1.) bis 5.) dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest begünstigen, und hätte erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Ferner steigt durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in Hausschweinbestände, was mit weiteren, schwerer wiegenden Schäden für die Wirtschaft sowie größeren tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten einhergeht. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. rechtliche Einschränkungen des Jagdrechts nach einer amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, etwaige Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei/von behördlichen Anordnungen sowie ggf. wirtschaftliche Einbußen) der konkret betroffenen Jagd ausübungsberechtigten zurückstehen.

IV.

Nummer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Wildschwein- sowie Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßregeln müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 25 SchwPV wird hingewiesen.
2. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg den 20.06.2024

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg



Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring: Einzeltier

Veterinäramt	Probenidentifikation (Barcode)
	Wildursprungsmarke
Eingangsdatum Veterinäramt	Finder/ Erleger (Telefonnummer)

Erlegungs-/ Fundort

Gemeinde und PLZ Stadt Aschaffenburg	Landkreis kreisfrei	Geokoordinaten (UTM32N o. WGS84)
Hegegemeinschaft/ Jagdrevier	im Seuchenfall <input type="checkbox"/> Sperrzone (ASP) <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Probenmaterial

Fund-/ Entnahmedatum	Material	<input type="checkbox"/> Blut	<input type="checkbox"/> Körperhöhlenflüssigkeit
Probenanzahl	<input type="checkbox"/> Tupfer	<input type="checkbox"/> Organ:	<input type="checkbox"/> Tierkörper
	<input type="checkbox"/> Organ:		<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Angaben zum Tier

<input type="checkbox"/> gesund erlegt	<input type="checkbox"/> tot aufgefunden (Fallwild)	Alter
<input type="checkbox"/> krank erlegt	<input type="checkbox"/> frisch	<input type="checkbox"/> 0-1 Jahre (Frischling)
<input type="checkbox"/> auffälliges Verhalten	<input type="checkbox"/> leicht zersetzt	<input type="checkbox"/> 1-2 Jahre (Überläufer)
<input type="checkbox"/> stark abgekommen	<input type="checkbox"/> stark zersetzt	<input type="checkbox"/> > 2 Jahre (adult, Bache/ Keiler)
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. auffälliger Organbefund, s. Bemerkung)	<input type="checkbox"/> Skelett mit Gewebe	Geschlecht
<input type="checkbox"/> Unfall	<input type="checkbox"/> Skelett ohne Gewebe	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

Bemerkungen	Datum und Unterschrift Einsender